

## **Information zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bei archäologischen Untersuchungen**

Das Regierungspräsidium Stuttgart verarbeitet bei der Prüfung Ihres Antrags auf Erteilung einer Nachforschungsgenehmigung personenbezogene Daten.

Mit diesem Datenschutzhinweis möchten wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten informieren.

### **1. Wer ist verantwortlich für die Datenverarbeitung?**

Regierungspräsidium Stuttgart  
Ruppmannstraße 21  
70565 Stuttgart

### **2. Wie sind die Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten?**

Regierungspräsidium Stuttgart  
Beauftragter für den Datenschutz  
Ruppmannstraße 21  
70565 Stuttgart

### **3. Was sind die Rechtsgrundlage und der Zweck der Verarbeitung der personenbezogenen Daten?**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten dient der Durchführung des Verfahrens zur Erteilung einer Nachforschungsgenehmigung und erfolgt auf Grundlage von § 4 LDSG i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. e; Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 21 DSchG.

Das Landesamt für Denkmalpflege stellt bei der Erteilung der Nachforschungsgenehmigung sicher, dass nur geeignete Personen Nachforschungen zu Denkmälern anstellen (§ 21 DSchG i.V.m. Ziff. 9 VwV-Vollzug DSchG).

### **4. Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?**

Wir erheben, verarbeiten und nutzen die Daten, die Sie uns im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Verfügung stellen. Das sind insbesondere:

- Persönliche Kontaktdaten und Namen des Antragstellers und Kontaktdaten von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern der Antragsteller (z.B. Vor- und Nachname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer),
- Daten zur Qualifikation/Eignung eingesetzter Beschäftigter des Antragstellers

Eine Datenerhebung darüber hinaus erfolgt nur, sofern wir dazu rechtlich verpflichtet sind oder Sie eingewilligt haben.

## **5. Wie verarbeiten wir diese Daten?**

Personenbezogene Daten werden im Antragsformular und in persönlichen Gesprächen erhoben und in Datenbanken, Textdokumenten und E-Akte gespeichert. Anlassbezogen erfolgt eine Ablage im Grabungsdatenarchiv, sofern die Daten eine Relevanz für die archäologische Primärdokumentation haben oder sofern Sie eine Relevanz für die Durchführung der Maßnahme haben.

## **6. Werden die personenbezogenen Daten weitergegeben?**

Anträge auf Nachforschungsgenehmigung werden zur Herstellung des Benehmens an das jeweilige Referat 21, Sachgebiet 4 – Baurecht und Denkmalschutz eines Regierungspräsidiums weitergegeben.

Die erfolgte Nachforschungsgenehmigung wird zur Kenntnisnahme an die betroffenen Gemeinden und Unteren Denkmalschutzbehörden weitergeleitet.

## **7. Wie lange werden personenbezogene Daten verarbeitet?**

Unterlagen, die eine Relevanz für die Primärdokumentation haben, werden dauerhaft im Grabungsdatenarchiv abgelegt. Nicht relevante Daten werden nach dem Maßnahmenende gelöscht.

## **8. Welche Rechte haben betroffene Personen?**

Sie haben nach der DSGVO verschiedene Rechte. Nähere Informationen ergeben sich insbesondere aus Art. 15 bis 18 und 21 DSGVO.

In einigen Fällen gilt, dass das Recht nicht in Anspruch genommen werden kann oder darf. Sofern dies gesetzlich unzulässig ist, teilen wir Ihnen den Grund für die Verweigerung mit.

### Recht auf Auskunft

Es besteht ein Recht auf Auskunft der von der Vergabestelle verarbeiteten personenbezogenen Daten.

### Recht auf Berichtigung

Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die personenbezogenen Daten der betroffenen Person nicht (mehr) zutreffend sind. Bei unvollständigen Daten kann – unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung – eine Vervollständigung verlangt werden.

### Recht auf Löschung

Die betroffene Person kann die Löschung ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Der Anspruch hängt jedoch u.a. davon ab, ob die Daten noch zur Erfüllung der Aufgaben benötigt werden.

### Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Die betroffene Person hat das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Die Einschränkung steht einer Verarbeitung nicht entgegen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse besteht.

### Recht auf Widerspruch

Soweit die personenbezogenen Daten der Betroffenen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO verarbeitet werden, hat die betroffene Person das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der sie betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht. Ebenso kann entgegenstehen, wenn die Verarbeitung für die Durchführung des Vergabeverfahrens oder die Abwicklung des Vertrages weiterhin erforderlich ist.

Der Widerspruch ist an die für die Datenverarbeitung verantwortliche Person der Vergabestelle (siehe Ziff. 1) zu richten.

### Recht auf Widerruf

Jede betroffene Person hat das Recht, sofern personenbezogene Daten auf der Grundlage einer Einwilligung verarbeitet werden, diese Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt von dem Widerruf unberührt.

Der Widerruf ist an die für die Datenverarbeitung verantwortliche Person der Vergabestelle (siehe Ziff. 1) zu richten.

### Recht auf Beschwerde

Jede betroffene Person kann sich unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe mit einer Beschwerde an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden, wenn sie der Auffassung ist, dass die Auskunft gebende Stelle ihren Pflichten nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen ist.

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Baden-Württemberg (LfDI BW)  
Lautenschlagerstraße 20  
70173 Stuttgart  
Telefon: 0711/61 55 41 – 0  
Telefax: 0711/61 55 41 – 15  
<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/>